

Satzung des Vereins

Generationenhilfe Hünfelden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Generationenhilfe Hünfelden“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hünfelden.
- (3) Zweck des Vereins ist
- die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - die Förderung der Jugend und Seniorenhilfe
 - die Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Besuchsdienste bei älteren, einsamen oder hilfsbedürftigen Personen
- Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen und bei der Vermittlung von Fahrgemeinschaften
- Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzung des § 53 AO erfüllen.

- Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger; soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - Spielenachmittage
 - kurzzeitige Kinderbetreuung
 - Hausaufgabenhilfe
- (4) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der

ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 5

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiherr-vom-Stein-Schule in Dauborn, der es für ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung, Erziehung und Generationenhilfe zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Minderjährige benötigen für die Aufnahme in den Verein die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Mitglieder haben

2.1 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

2.2 Informations- und Auskunftsrechte

2.3 das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen

2.4 das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

2.5 Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren

2.6 Treuepflicht gegenüber dem Verein

2.7 pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss werden nicht zugelassen. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden möglichst im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
3 gleichberechtigten Vorsitzenden
dem Schatzmeister
und dem Schriftführer.

- (1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Es herrscht das 4-Augen-Prinzip; es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass diese der Schatzmeister alleine vornehmen kann bei einem Wert des Bankgeschäftes je Einzelfall bis zu 500,-€.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Der erweiterte Vorstand besteht aus zusätzlich mindestens 2 und maximal 6 Beisitzern.
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Mitgliederversammlung sind einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-mail oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hünfelden erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der E-mail.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

(4) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt und findet immer offen statt, auf Antrag aus der Mitgliederversammlung geheim. Die anderen Wahlen finden durch Handzeichen statt. Jedes Mitglied

hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Vertreter für jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kasse ist in angemessener Frist vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die in der Mitgliederversammlung am 16.1.2014 beschlossene Satzung wurde aufgrund der erforderlichen Änderungen gemäß § 12 durch den Vorstand angepasst und der Mitgliederversammlung am 18.11.2014 zur Kenntnis gegeben.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.